

FORUM

Zurück zur Kernfrage: eine föderale Ordnung für Europa

*Andrew Duff**

Es gibt viele Spekulationen über die wahre Natur der Europapolitik der neuen deutschen Regierungskoalition. Alles, was wir aus dem Koalitionsvertrag wissen, ist, dass sich die Koalition in zwei Punkten einig ist: Erstens muss zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsunion eine nicht näher spezifizierte Änderung der EU-Verträge vollzogen werden. Zweitens wird diese Vertragsrevision keinen Übergang zu einer gesamtschuldnerischen Haftung der Europäischen Union für Staatsschulden der Mitgliedstaaten beinhalten.

Die von Deutschland anvisierte Vertragsänderung scheint folglich nicht sehr ehrgeizig. Es wird nicht auf eine große Vertragsreform im ordentlichen Änderungsverfahren unter Einbezug eines Konvents hinauslaufen.¹ Stattdessen strebt ‚Berlin‘ erneut ein vereinfachtes Änderungsverfahren an,² um nur ‚minimalinvasive Eingriffe‘ an einem oder zwei Artikeln der europäischen Verträge vorzunehmen. Der Zweck dieser Übung wäre auf den primärrechtlichen Nachvollzug der sekundärrechtlichen Lage begrenzt, die seit 2008 durch die Maßnahmen zur Krisenbewältigung geschaffen wurde. Diese Maßnahmen hatten zwar zum Ziel, die Finanzstabilität wiederherzustellen, haben dabei aber den Rahmen des primärrechtlich noch Zulässigen bis an seine Grenzen gespannt.

Angela Merkels offenkundige Präferenz für minimale Änderungen stößt bei vielen ihrer Kollegen im Europäischen Rat auf Erleichterung, denn die euroskeptische Öffentlichkeit fürchtend, sind auch sie entmutigt von der Perspektive einer tieferen europäischen Integration. Seit Ausbruch der Krise hat der Europäische Rat eine bemerkenswerte Fähigkeit bewiesen, zu wenig zu spät zu tun. Unter Verzicht auf vertragliche Feinheiten, haben sich die Staats- und Regierungschefs über den Europäischen Rat diverse Befugnisse angemahnt. Das vertraglich geltende Verbot der Ausübung legislativer Funktionen durch den Europäischen Rat³ nicht beachtend, zeigte der Europäische Rat keine Skrupel, den europäischen Gesetzgeber anzuweisen, wie und wann er zu handeln hatte. Die Staats- und Regierungschefs haben im Alleingang die Aktivitäten der Troika aus Europäischer Kommission, Europäischer Zentralbank und Internationalem Währungsfonds kontrolliert – ein noch nie dagewesenes Vorgehen, das, zumindest was die Programmländer betrifft, als eine Verletzung demokratischer Grundsätze angesehen werden kann.

Bereits für ihre Antwort auf den Bankencrash im Jahr 2008 musste die Europäische Union auf ein intergouvernementales Hilfsmittel zurückgreifen: den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), der außerhalb des Unionsrahmens geschaffen wurde. Das Mandat des ESM ist begrenzt, seine Kapazitäten reichen kaum, um eine größere Bank zu retten, und sein Entscheidungsverfahren greift zurück auf das Prinzip der strikten Einstimmigkeit aus der

* Andrew Duff, MdEP, Sprecher für konstitutionelle Fragen, Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa; Co-Vorsitzender der Spinelli-Gruppe, Straßburg/Brüssel.

1 Art. 48 Abs. 2-5 Vertrag über die Europäische Union (EUV).

2 Art. 48 Abs. 6 EUV.

3 Art. 15 Abs. 1 EUV.

Zeit vor dem Vertrag von Lissabon. Darüber hinaus hat Deutschland gar ein Vetorecht gegen seinen Einsatz. Vor diesem Hintergrund erscheint der ESM nicht als der ideale Rettungsschirm, sollte die Eurokrise eine Wendung zum Schlechteren nehmen.

Keine der anderen Maßnahmen, die die Europäische Union im Wege der Krisenbewältigung eingesetzt hat, kombiniert wirklich fiskalische Solidarität mit fiskalischer Disziplin. Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt) stellt nur auf Disziplin ab. Der von nur 25 Mitgliedstaaten unterzeichnete Fiskalpakt passt zudem nur schlecht zur Pflicht aller Mitgliedstaaten, den Vorrang des Primärrechts zu respektieren, und zum Ziel politischen Zusammenhalts in der Europäischen Union. Besonders heikel ist die Situation für die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof, die einerseits durch den Fiskalpakt dazu verpflichtet werden, im Namen der 25 Unterzeichnerstaaten aktiv zu werden, andererseits durch die EU-Verträge im gemeinsamen Interesse aller Mitgliedstaaten handeln müssen, um die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor dem EU-Recht zu wahren. Die Unterzeichner sehen den Fiskalpakt nur als Übergangslösung. Er sieht in Art. 16 seine Überführung in das EU-Primärrecht bis 2017 vor.

In seinem Bericht „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“⁴ aus dem Jahr 2012 zeichnet der Präsident des Europäischen Rates, Herman Van Rompuy, ein Triptychon aus Bankenunion, Fiskalunion und politischer Union. Obwohl es einige vage Diskussionen über die Vertiefung der Governance in der Wirtschafts- und Währungsunion gibt, wurde Weniges von der Agenda Van Rompuys bisher erreicht. Die Europäische Zentralbank wird neue Aufgaben und Befugnisse in der Frage der Bankenaufsicht übernehmen und es wird in Kürze ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Banken zur Verfügung stehen, um das Problem der vielen noch bestehenden europäischen ‚bad banks‘ anzugehen. In den nächsten Jahren wird es jedoch keinen gemeinsamen EU-Abwicklungsfonds geben. Jeder Staat wird individuell für die Rettung seiner Banken verantwortlich sein, sobald private Akteure betroffen sind. Die Deutschen scheinen die Debatte über die Einführung der Stabilitätsbonds erfolgreich unterbunden zu haben und auch die (ursprünglich deutsche) Idee eines temporären Schuldentilgungsfonds scheint vom Tisch zu sein. Obwohl vermutlich vereinbart werden wird, dass die Kommission kurzfristige Anleihen (‚e-bills‘) aufnehmen darf, ist dies keine Ankündigung für einen wesentlichen Schritt in Richtung einer Fiskalunion, in der die Schuldenlast gemeinschaftlich geteilt wird. Kurz gesagt, der Teufelskreis aus Privat- und Staatsschulden wird nicht durchbrochen und die EU-Finanzmarktintegration legt den Rückwärtsgang ein.

Größere Anstrengungen für Europa

Der willensschwache und übermächtige Europäische Rat bringt die Union in Gefahr. Das Paket an halbherzigen Maßnahmen, das bis jetzt ausgehandelt worden ist, wird keine sichere und fortdauernde Basis für eine Erholung der Union schaffen. Für Griechenland, Zypern und Portugal wird es nahezu unmöglich sein, sich wieder Geld an den Finanzmärkten zu leihen, wenn sie ihrem eigenen Schicksal überlassen werden und keine weitere Hilfe erhalten als die verpflichtenden Vorgaben der Troika. Die Zinslasten ärmerer Mitglieder der Eurozone müssen gesenkt werden. In der aktuell deflationären Situation Griechenlands ist eine weitere interne Abwertung unmöglich, ohne akute soziale Notlagen zu schaffen, die wiederum zu

4 Europäischer Rat, Der Präsident: Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion. Bericht des Präsidenten des Europäischen Rates Herman Van Rompuy, EUCO 120/12.

politischer Instabilität und den Aufstieg nationalistischer Kräfte führen könnten. Was für Griechenland gilt, gilt auch für die anderen Staaten. Würden sich die Folgen der Eurokrise verschärfen und auf Spanien und Italien ausbreiten, wäre die Europäische Union mit einer politischen und konstitutionellen Krise auf mehreren Ebenen konfrontiert. Wenn die Europäische Union den Euro retten und ein Auseinanderdriften vermeiden will, muss sie sich als Ganzes die föderale Grundsatzfrage stellen, wie ein tiefer integriertes Europa auf lange Sicht regiert werden sollte.

Sieht man die Europäische Union ausschließlich aus dem Blickwinkel nationaler Politik, ist es durchaus verlockend, den schwierigen Fragen nach der Zukunft Europas auszuweichen. Von einer post-nationalen Position betrachtet, ist der nächste Verfassungsmoment der Europäischen Union jedoch nicht weit entfernt.

Glücklicherweise gibt es eine einflussreiche Institution, die dieses Szenario mit einer gewissen Klarheit erkannt hat: das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Es betrachtet die Überforderung des geltenden Primärrechts und die unter dem Deckmantel der Alternativlosigkeit erlassenen Maßnahmen des Europäischen Rates mit rechtlicher Skepsis. Das Bundesverfassungsgericht besteht zu Recht auf der vollen demokratischen Legitimation weiterer Schritte hin zu einem europäischen Bundesstaat. Die deutschen Verfassungsrichter machen deutlich, dass sie nicht gegen ‚mehr Europa‘ sind, es aber zu ihren Pflichten gehört, die deutsche und europäische Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Eine strengere Prüfung und die Legitimierung der von der Bundesregierung auf europäischer Ebene gefassten Beschlüsse durch den Bundestag – und ein größeres Engagement aller nationalen Parlamente – ist eine notwendige, aber keine hinreichende Reform.

Die Stimmung in Karlsruhe beeinflusste sicherlich den Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, als er seine Rede zur Lage der Union schrieb, die er im September 2013 vor dem Europäischen Parlament hielt. Er erklärt darin seine Absicht, vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2014 „Grundsätze und Leitlinien“⁵ zu einer „echten politischen Union“⁶ zu präsentieren. Welche Form die zu erwartenden Vorschläge auch immer annehmen werden, sie werden nicht um ein weitreichendes und tiefergehendes Konzept zur Vertragsänderung als den im Bundeskanzleramt favorisierten minimalistischen Ansatz herumkommen.

Die anspruchsvollere Option wird gewiss vom Europäischen Parlament bevorzugt, welches Stück für Stück die Grundsteine für eine generelle Revision der EU-Verträge legt. Die Zusammensetzung des Parlaments wird sich im Mai 2014 ändern und die Parlamentarier können ihre Nachfolger nicht binden. Dennoch spitzt sich die Stimmung unter den Abgeordneten aus vielen Parteien im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Vertragsänderung zu. Auch Abgeordnete der nationalistischen Parteien im Parlament argumentieren verstärkt, dass eine Vertragsänderung notwendig ist, um die Schaffung eines einzigen Sitzes für das Parlament in Brüssel zu erreichen. Die föderalistischen Abgeordneten bereiten, vor allem durch die Spinelli-Gruppe, eine ehrgeizige Agenda vor. Es wäre in der Tat bizarr, wenn das neu gewählte Parlament es nicht schaffen würde, sein Recht nach Art. 48 Abs. 2 EUV auszuüben und formale Vorschläge für Vertragsänderungen zu machen oder auf sein Recht nach Art. 48 Abs. 3 EUV verzichtete, auf die Einberufung eines Verfassungskonvents zu bestehen. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden sicherlich geneigt sein, mutige

5 Europäische Kommission: José Manuel Durão Barroso, Präsident der Europäischen Kommission. Rede zur Lage der Union, 11.9.2013, SPEECH/13/684.

6 Ebenda.

Schritte hin zu einer vollwertigen Fiskalunion zu gehen, sie werden die Gelegenheit aber auch nutzen, um einige der weniger guten Neuerungen des Vertrags von Lissabon zu korrigieren. Es wird keinen echten Grund geben, den Beginn eines Konvents weit über die britischen Parlamentswahlen im Mai 2015 hinauszuzögern.

Damit sind wir bei David Cameron und seiner Grundsatzrede vom Januar 2013, in der er, und seitdem immer wieder, deutlich gemacht hat, dass er eine Neuverhandlung der europäischen Verträge hinsichtlich der britischen Mitgliedschaft in der Europäischen Union für erforderlich hält. Was er genau will, ist, im Gegensatz zu dem, was er politisch braucht, eine andere Sache. Ersteres wird wahrscheinlich bis nach dem Abschluss der einseitigen und mühsamen Überprüfung der EU-Kompetenzen durch die britische Regierung unklar bleiben. Das Ergebnis wird für Ende des Jahres 2014 erwartet. Aber die Stärke der Europegegner in Großbritannien wird eben dazu führen, dass nichts weniger als eine Vertragsrevision das Verbleiben von Cameron im Amt sichern dürfte. An den Details der Arbeitszeitrichtlinie oder der Einwanderungsbestimmungen herumzubasteln wird nicht genug sein, um die nationalistische Stimmung zu beschwichtigen, die gerade in den Reihen der Konservativen Partei und ihrem Mitläufer, der United Kingdom Independence Party (UKIP), grassiert. In der Tat, nichts wird die Ultrationalisten überzeugen, es sei denn, sie erringen einen klaren Sieg in dem Referendum, welches mit Sicherheit zwischen 2017 und 2019, unter welcher Regierung auch immer, stattfinden wird.

Das britische Referendum wird sich nicht nach dem Plan von Cameron richten (wie auch immer dieser letzten Endes aussehen wird). Es wird kein Referendum darüber sein, ob Großbritannien in der Europäischen Union, wie sie jetzt besteht, bleiben oder diese verlassen will, weil die gegenwärtige Europäische Union so nicht mehr existieren wird. Der Status quo ist keine Option. In der Annahme, dass der Euro gerettet wird, wird das Tempo der Integration die Europäische Union bereits innerhalb von fünf Jahren wieder transformiert haben. In dem britischen Referendum wird es folglich darum gehen, ob der im Konvent und in der anschließenden Regierungskonferenz verabschiedete Vertrag angenommen wird oder nicht. Der neue Vertrag wird ein komplexes Verhandlungspaket sein, welches die Möglichkeit einschließen muss, dass Großbritannien einen eingeschränkten Mitgliedschaftsstatus erhalten kann, sollte das Gesamtpaket von den britischen Wählern zurückgewiesen werden.

Unter diesen Umständen begibt sich die neue Bundesregierung in ein gefährliches Fahrwasser. Es wäre allerdings ungewöhnlich, wenn Deutschland mit seinem weiteren Handeln die Chancen senken würde, dass Großbritannien EU-Mitglied bleibt. Noch weniger wahrscheinlich ist aber, dass Deutschland das gesamte europäische Projekt zum Zwecke der Beschwichtigung britischer Euroskeptiker gefährden würde. ‚Berlin‘ und ‚London‘ müssen daher eine Übereinkunft in Form einer abgestuften Mitgliedschaft finden, bei der für das Vereinigte Königreich die Möglichkeit besteht, sich nicht in vollem Umfang den politischen Zielen der Europäischen Union anzuschließen und dafür im Gegenzug auf das britische Veto gegen die Politische Union zu verzichten.

In dem von der Spinelli-Gruppe erstellten Vertragsentwurf „A Fundamental Law of the European Union“⁷ wird tatsächlich vorgeschlagen, eine neue Kategorie von assoziierter Mitgliedschaft zu schaffen. Der entscheidende Unterschied zwischen der Vollmitgliedschaft und assoziierten Mitgliedstaaten ist die Zugehörigkeit zum Euro. Die Einführung einer stabileren und formalisierten Art der abgestuften Mitgliedschaft würde den Anreiz zu einem ad-hoc Ausscheren bei anderen gemeinsamen Politiken senken. Norwegen und Island wären

7 The Spinelli Group/Bertelsmann Stiftung: A Fundamental Law of the European Union, Gütersloh 2013.

darüber möglicherweise erfreut und die Türkei würde sich weniger zurückgewiesen fühlen, wenn sie sich auf den Status eines assoziierten Mitglieds einlassen könnte.

The Fundamental Law – Das europäische Grundgesetz

Der neue Vertragsentwurf ist die Antwort der Spinelli-Gruppe auf die Frage: „Wie sollte ein starkes vereintes Europa am besten regiert werden?“ Wir finden die gegenwärtige Verfassungsarchitektur kaum geeignet für diesen Zweck. Das Entscheidungssystem ist undurchsichtig und diffus. Die Pflicht, die demokratische Kontrolle sicherzustellen, ist inkohärent zwischen dem Europäischen und den nationalen Parlamenten aufgeteilt. Die europäischen Parteien sind bisher nicht in der Lage, eine effektive Verbindung zwischen dem Wähler und der Europäischen Union herzustellen, während die meisten nationalen Parteien entweder die europäische Dimension aufgegeben haben oder, schlimmer noch, ihr gegenüber ablehnend sind. Und vor allem: Die vor über 20 Jahren in Maastricht beschlossenen Regelungen über die Wirtschafts- und Währungsunion werden bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit ausgereizt.

Wenn sich Europa auf den Weg zu einer weiteren Runde von Vertragsänderungen begibt, hat es eine wichtige Richtungsentscheidung zu treffen. Ein Weg ist, das politische System der Europäischen Union, wie von Angela Merkel angedeutet, auf der Grundlage des Europäischen Rates aufzubauen, eine Art Exekutivföderalismus, bei dem die Kommission und andere Gremien als eine Art Sekretariat für die Staats- und Regierungschef tätig werden. Eine andere Option ist, die Europäische Kommission zu einer echten parlamentarischen Regierung der Union auszubauen. Die Spinelli-Gruppe votiert für die letztere Option.

Das von der Spinelli-Gruppe entworfene Grundgesetz ist ein Verfassungsvertrag auf Grundlage der gegenwärtigen EU-Verträge. Es berücksichtigt sowohl Euratom als auch den Fiskalpakt und verschmilzt den EUV und den AEUV zu einem Vertrag. Ein ausdrückliches Ziel des Vertragsentwurfs ist es, dem Trend des Auseinanderdriftens der Europäischen Union entgegenzuwirken. Er zeigt, wie eine reformierte Europäische Union ihre Befugnisse und Ressourcen so nutzen könnte, wie sie sie wirklich braucht, um vereint zu werden und zu bleiben.

Er begründet den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Lösung der aktuellen Schuldenprobleme und stellt Instrumente bereit für die gesamtschuldnerische Haftung in der Zukunft neu aufgenommener Schulden. Wir beseitigen das Regierungsdefizit, unter dem die Europäische Union leidet, und ermöglichen es so einer reformierten Kommission, die dringend benötigten öffentlichen Güter innerhalb der Europäischen Union bereitzustellen und entschlossene Führung nach außen zu zeigen. Wir akzeptieren die Logik, dass die Fiskalunion eine föderale Regierung benötigt, die eine gerechte Verteilung von Ressourcen verwaltet und ihren politischen Ambitionen gerecht werden kann. Wir glauben, dass sich eine stärkere parlamentarische Demokratie, in der die Unionsbürger die Entscheidungsträger zur Verantwortung ziehen können, ganz von allein aus der Einrichtung einer stärkeren Regierung ergeben wird. Die Reformen, die in dem Grundgesetzentwurf vorgeschlagen sind, zielen darauf ab, die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken: Insgesamt würde das Regieren der Europäischen Union so überzeugender und weniger blockadeanfällig sein.

Der Grundgesetzentwurf gründet die Europäische Union neu als föderale Union, die durch die Bürger legitimiert ist und in dem sich die Regierungsebenen untereinander koordinieren müssen statt einander untergeordnet zu sein. Zur Komplementierung der bestehenden Vertragsvorschrift, dass die Union die nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten respektieren

muss, fügt der Grundgesetzentwurf hinzu, dass die Verfassungen der Staaten wiederum die Grundsätze der Union respektieren müssen.

Die exekutive Macht ist in der Europäischen Kommission zentriert, die wir eine Regierung nennen. Sie wird von der Legislative aus Rat und Parlament gewählt und ist ihnen gegenüber auch verantwortlich. Als Teil des neuen Systems von ‚checks and balances‘ wird ein aufschiebendes Veto eingeführt, wonach Parlament und Rat Entscheidungen der Kommission in den sensibleren Bereichen verzögern können. Die Kommission behält das Recht der Gesetzesinitiative, aber in bestimmten Fällen, in denen die Kommission es ablehnt, tätig zu werden, darf die Legislative ein Gesetz initiieren.

Die Aufwertung der Kommission impliziert eine Anpassung der Rolle des Europäischen Rates, der als Führungsformation des Ministerrates neu definiert wird. Die primäre Aufgabe der Staats- und Regierungschefs ist die Steuerung der Angelegenheiten des Rates. Das gegenwärtige System der rotierenden Präsidentschaft des Rates, welches sich als unzulänglich erwiesen hat, wird zugunsten eines ‚ständigen‘ Vorsitzes der einzelnen Ratsformationen abgeschafft. (Der Vorsitzende des ECOFIN wird Vorsitzender der informellen Euro-Gruppe.)

Um die Neugestaltung der Exekutive abzuschließen, wird die Kommission verkleinert. Der designierte Kommissionspräsident ernennt die Mitglieder. (Der gescheiterte Versuch des Vertrags von Lissabon, den Europäischen Rat zu verpflichten, sich auf eine Formel für ein kleineres Kollegium zu einigen, wird abgeschafft.)

Selbstverständlich wird die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ausgeweitet, so dass die Lissabon-Passerellen wohl fallengelassen werden können.

Die gelegentlichen Opt-outs der Briten im Bereich Justiz und Inneres werden aufgehoben. Die Notbremse (Rückgriff auf den Europäischen Rat) und die Modalitäten zur Beschleunigung der verstärkten Zusammenarbeit werden ebenfalls beseitigt. In der Außen- und Sicherheitspolitik wird die Kommission eine verantwortungsvollere Rolle spielen.

Was das Europäische Parlament betrifft, so ist erstens vorgesehen, dass eine arithmetische Formel für die Aufteilung der Sitze unter den Staaten vereinbart wird, und zweitens, eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten aus einem EU-weiten Wahlkreis über transnationale Listen gewählt werden.

Die bestehenden Beschränkungen für die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union, beispielsweise im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, werden abgeschafft. Dem Einzelnen wird der Zugang zum Gericht erleichtert zur Wiedergutmachung von erlittenem Unrecht. Die Aufwertung des Gerichtshofs zu einem Obersten Gericht ist vorgesehen.

Im Zuge der Anpassung der Schlüsselartikel der Verfassung, soll die Klausel der starren Einstimmigkeit für künftige Vertragsrevisionen aufgehoben werden. Künftige Regierungskonferenzen werden mit einer Dreiviertelmehrheit entscheiden können und vereinbarte Änderungen treten in Kraft, sobald sie von vier Fünfteln der Staaten ratifiziert worden sind. Diese Änderung bringt die Europäische Union in Einklang mit der grundlegenden Praxis von föderalen Staaten und den meisten internationalen Organisationen. Eine neue Klausel zur assoziierten Mitgliedschaft wird eingeführt sowie ein Protokoll, welches die assoziierte Mitgliedschaft definiert.

Im Hinblick auf die Finanzen der Union verschieben wir das Entscheidungsverfahren von der Einstimmigkeit hin zur qualifizierten Mehrheit (besonderes Gesetzgebungsverfahren) sowohl für die Eigenmittel als auch für den mehrjährigen Finanzrahmen. In dem jährlichen Haushaltsverfahren kehren wir zur Praxis vor Lissabon zurück, nach der Rat und Parlament pflichtgemäß das Budget gemeinsam vereinbaren.

Für die Eurozone und Staaten, die die Einführung der Währung ernsthaft in Betracht ziehen, soll es einen eigenen Haushalt geben, der es ermöglicht, antizyklische Haushaltspolitik zu betreiben. Entscheidungen im Rahmen der makroökonomischen Wirtschaftspolitik und den beschäftigungspolitischen Leitlinien unterliegen der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Und natürlich wird die ‚No-bailout‘-Klausel⁸ geändert. Die Europäische Union wird die Möglichkeit haben, wie eine normale Regierung Kredite aufzunehmen und zu vergeben, dies aber nur innerhalb der Grenzen einer nicht übermäßigen Verschuldung und von entsprechenden Auflagen. Die nationalen Parlamente werden in den jeweiligen Defizitverfahren (und Troika-Programmen) mehr Mitsprache erhalten.

Der Grundgesetzentwurf kodifiziert im Primärrecht die Verfahren, die bereits im Sekundärrecht in Bezug auf eine Wirtschaftsregierung vereinbart wurden, einschließlich der Kontrollbefugnisse der Europäischen Zentralbank (obwohl eine eigene EU-Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen vorgesehen ist).

Im Einklang mit den Forderungen nach einer Union, die mehr Handlungsfreiheit in einem breiteren Spektrum von Politikbereichen hat, werden die aktuellen Verbote bei der Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften aufgehoben, nicht zuletzt im Bereich der Besteuerung.

Wir nutzen die Gelegenheit, den gesamten Vertrag logischer zu strukturieren und eine Reihe von gemeinsamen Politiken wie Verkehr und Fischerei zu modernisieren. Darüber hinaus erhält die Union eine Zuständigkeit im Bereich der Energieversorgung. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird in den Vertrag eingegliedert.

Die so reformierte Europäische Union wird effizienter, transparenter und verantwortungsvoller sein. Denjenigen Staaten, die wie Großbritannien eventuell beschließen, den föderativen Schritt nicht zu gehen, wird die Möglichkeit gegeben, sich für den Status der assoziierten Mitgliedschaft zu entscheiden. Es ist eine Ironie, dass Cameron einer der wenigen europäischen Politiker ist, der sich offen für eine Fiskalunion ausspricht (wenn auch ohne Großbritannien). Andere Regierungschefs und nicht zuletzt Merkel, sollten nunmehr eingestehen, dass ihr Argument nicht länger stichhaltig ist, wonach Europa stärker vereint sein kann, ohne entscheidende Schritte hin zu einer europäischen föderalen Ordnung zu machen.

Übersetzung aus dem Englischen: Katja Treichel.

8 Art. 125 AEUV.